

**Nachschrift der Redaktion.** Seit Entstehung der «Zeitschrift für schweizerische Statistik» ist die Redaktion vielfach bemüht gewesen, aus den Kantonen Beiträge für die Statistik des Unterrichtswesens zu erhalten. Zusicherungen gingen uns mehr zu als Arbeiten. Wir sind so frei, hier neuerdings den Wunsch auszusprechen, es möchten die Spezialdarstellungen für die einzelnen Kantone fortgesetzt werden; wir sind überzeugt, dass diess den Lesern der Zeitschrift sehr angenehm sein wird. Die erste von derselben veröffentlichte Darstellung des Unterrichtswesens eines Kantons, des Kantons Basel-Stadt von Prof. Dr. Kinkelin (1865 S. 11), kann sehr passend als Muster befolgt werden hinsichtlich der Anordnung des Stoffes, der Klarheit, Präzision und Vollständigkeit der Darstellung. Hrn. Prof. Dr. Gisi wissen wir natürlich für seine Arbeit den besten Dank, sprechen aber hinsichtlich neu zu unternehmender Arbeiten für andere Kantone die Ansicht aus, dass längere historische Ausführungen nicht in den Rahmen unserer Zeitschrift gehören, während es durchaus am Platze ist, dass einleitungsweise die Gründungsjahre von Anstalten oder epochemachende Ereignisse notirt werden; ebenso mag überhaupt Platz finden (hie und da vielleicht passend in den Noten), was zur *Erklärung* bestehender Verhältnisse beitragen kann. Möglichste Vollständigkeit in Beziehung auf alles Wesentliche der Unterrichtsstatistik eines Kantons, selbstverständlich mit der nöthigen Genauigkeit, soll Hauptziel sein. Auf die Beigabe von Vergleichen mit andern Kantonen haben die Leser wohl die Güte, einstweilen noch zu verzichten, freilich nur um später in dieser Beziehung weit vollständiger und richtiger orientirt zu werden, als diess möglich ist, wenn der Gegenstand nicht als Hauptthema, sondern nur im Vorbeigehen behandelt wird. Die erste der beiden vorstehenden vergleichenden Uebersichten auf S. 42 und 43 enthält Angaben aus den in der Zeitschrift veröffentlichten Tabellen über Gemeindefinanzstatistik, von denen zu bedauern ist, dass sie von einigen Kantonen gänzlich fehlen. Wohl liessen sich die Schulfonds noch einiger Kantone angeben, nicht aber deren Gemeindeausgaben für das Schulwesen. — In Beziehung auf die zweite Uebersicht erlauben wir uns beizufügen, dass wir vor 2 $\frac{1}{2}$  Jahren eine Vergleichung der Schülerzahl in den Primarschulen mit der im schulpflichtigen Alter stehenden Jugend vorgenommen

und gefunden haben, dass die entsprechenden Altersjahre mit 413,209 Individuen besetzt waren, während die Primarschulen 395,000 Schüler zählen. Die Differenz dieser Zahlen war weniger gross, als wir vermuthet hatten, was sich einigermaßen daraus erklärt, dass sich dieselben nicht auf das gleiche Jahr beziehen. Wenn man bedenkt, dass die mittleren und höheren Lehranstalten der Schweiz (ohne Hochschulen) an 20,000 Schüler zählen, dass ausserdem eine grosse Zahl von Privatinstituten bestehen, so wird man zu dem sicher berechtigten Schlusse gelangen, dass kein bildungsfähiges Kind in der Schweiz ohne Unterricht bleibt. — Die 7045 Lehrstellen an Primarschulen sind zu ungefähr 21 % mit *Lehrerinnen* besetzt. — Die Rangnummer der Kantone mit Rücksicht auf die Schülerzahl, welche durchschnittlich auf einen Lehrer treffen, wird, wie leicht ersichtlich, durch verschiedene Faktoren bestimmt. In erster Linie wirkt die *Dichtigkeit der Bevölkerung* und die damit zusammenhängende Zersplitterung oder Concentration der Gemeinden. Bekanntlich sind aber auch die Schuleinrichtungen der Kantone in der Weise verschieden, dass in den einen das Gesetz während einer bestimmten Periode der Jugend den unausgesetzten Besuch der Schule gebietet und sie nachher als gänzlich frei erklärt; in andern bestehen Schulstufen. Die Kinder von 7—12 Jahren besuchen z. B. die Schule an 5 Wochentagen, diejenigen von 13—15 während des sechsten Tages. Wenn die Tabelle sagt, dass in einem Kanton auf den Lehrer durchschnittlich 60, 70, 80 oder 90 Schüler treffen, so ist also daraus nicht zu schliessen, dass der Lehrer *gleichzeitig* so viele Kinder zu unterrichten habe, sondern es geschieht diess meist abwechselungsweise. Im Kanton Appenzell A.-Rh. ist die Theilung der Schülerzahl, und zwar unsers Wissens mit gutem Erfolge, sogar auf die Alltagschule ausgedehnt, indem eine Abtheilung am Vormittag, eine andere am Nachmittag unterrichtet wird. Um nicht Missverständnisse zu erwecken, sollten daher dergleichen Verschiedenheiten bei jeder vergleichenden Uebersicht herausgehoben werden. Wie wenig wir auch selbstverständlich den Werth von Durchschnittszahlen überhaupt verkennen, so müssen wir doch den Wunsch aussprechen, dass, wo es immer möglich ist, denselben zum Zwecke richtiger Würdigung zugleich die konkreten *Maximal-* und *Minimal-*ziffern beigelegt werden möchten.

### Zur Statistik der Strafrechtspflege in Appenzell Inner-Rhoden.

Wenn man weiss, dass die Anzeige, welche das Reichskammergericht bei dem Reichstage im Jahr 1498 machte, «wie bei ihm wider Fürsten, Reichstädte und andere Oberkeyten in Klageweise angebracht werde, dass sy Leute unverschuldet, ohne Recht und redliche Ursache zum Tode verurtheilen und richten lassen»<sup>1)</sup>, auch bei uns manchmal — selbst bis in unser Jahrhundert hinein — nicht unbegründet gewesen wäre, freut man sich um so mehr der lichtvollern 30jährigen Periode, die mit dem dritten Jahrzehnt, dem Fackelträger unseres Jahrhunderts, beginnt.

Einen Beitrag zur soeben bezeichneten Strafrechts-

pflge früherer Zeit bietet uns u. A. das appenzellische Grossrathsprotokoll vom 9. Februar 1776: »Weg den Inhaftirt ist dekretirt den Wochenrath zu differiren, morgen zu Examiniren, am samstag das Leben abzuspochen, das Ceremoniel Wegen gerechtigkeit und Barmherzigkeit nit soll geübt werden wie vorhin als dan das Volk hinein Lassen; und sole die Leuth mit Nämnen specificirt, welche gestohlen Waare Kauft<sup>2)</sup>.«

Seit den 30ger Jahren überwog die Humanität so weit, dass die Tortur und die unmenschlichen Strafarten zum grössten Theil abgeschafft wurden, auch wurde die

<sup>2)</sup> S. Landraths- und Landsgemeindeprotokoll Nr. XVIII von 1752—1785.

<sup>1)</sup> Sammlung der Reichsabschiede II, p. 46.

Todesstrafe (verhältnissmässig gegen früher) auf sehr wenige Fälle beschränkt.

Die in unserer Strafrechtspflege geltende Straftheorie war diejenige der *Vergeltung*. Wenn sich diese früher als rohe Talion (Aug' um Auge, Zahn um Zahn), manifestirte, und später die Anwendung solcher Strafen verlangt wurde, in denen sich der spezifische Charakter der begangenen Verbrechen abspiegelt<sup>3)</sup>, finden wir bei uns immer noch den Abschreckungszweck als massgebend wirkend. Rühmend ist jedoch zu erwähnen, dass seit einigen Jahren auch der Besserungszweck seinen Einfluss übt und bei dem Fortschreiten der gesellschaftlichen Zustände und den humanern Anschauungen jenen ohne Zweifel allmählig verdrängen wird.

Leider ist bei uns noch nicht der Anklageprozess auf der Grundlage des Institutes der Staatsanwaltschaft eingeführt, sondern immer noch das inquisitorische Verfahren, welches keine genügenden Garantien weder für die Ueberzeugung des erkennenden Richters von der Schuld oder Unschuld des Angeklagten, noch für die Vollständigkeit der Vertheidigung desselben zu bieten vermag, beibehalten.

Die kompetente Behörde für Strafsachen ist nach der Verfassung von 1814<sup>4)</sup> der Wochenrath. Nach Sinn und Geist der Verfassung von 1829<sup>5)</sup> und seitheriger Uebung der Wochenrath mit Zuzug.

In der Kompetenz des Grossen Rathes<sup>6)</sup> liegt die Bestrafung des Ehebruchs und die Anwendung der Todesstrafe. Es ist bekannt, dass die Administrativ- und Gerichtsbehörden dieselben sind und keine gesonderten Protokolle für Civil- und Kriminalprozesse geführt werden.

Wir besitzen weder eine Strafprozessordnung, noch ein codifizirtes Strafrecht. Ein der Landsgemeinde vom 28. April 1861 vorgelegter «Entwurf zu einem Strafgesetz über Unzuchtsvergehen und den daraus folgenden Verbrechen gegen Leben und Gesundheit» wurde mit «rauschendem Mehr» verworfen.

Vom rechtsgeschichtlichen Standpunkte aus bildet natürlich die Carolina unser Strafgesetz. Die sich in den Landbüchern vorfindenden strafrechtlichen Bestimmungen (die namentlich das germanische Institut des erhöhten Friedens betreffen) finden keine Anwendung mehr.

Das bis in die letzten Tage als das älteste angesehene Landbuch von 1585<sup>7)</sup> mit den zahlreichen Zusätzen (dem Sammler) hat auch keine civilrechtliche Bedeutung mehr, wie Blumer<sup>8)</sup> mit Berufung auf Zell-

<sup>3)</sup> Kant. Rechtslehre S. 195 ff.

<sup>4)</sup> Art. 7.

<sup>5)</sup> Art. 8 und 10.

<sup>6)</sup> Verf. von 1814, Art. 5. Verf. von 1829, Art. 6.

<sup>7)</sup> Landbuch des Kantons Appenzell Inner-Rhoden nach der ältesten und letzten Erneuerung im Jahr 1585. St. Gallen, gedruckt bei Zollikofer und Züblin. 1828. 40.

<sup>8)</sup> Staats- und Rechtsgeschichte der Schweiz. Demokratien, II. Theil, 1. Band, S. 389.

weger<sup>9)</sup> irrthümlich annimmt, seit der Annahme der «Neu revidirten Gesetzesvorschläge über Erb-, Pfand-, Schatzungs-, Fallimentsrecht und Vogteisachen, sammt einer Beilage über den Maternitätsgrundsatz» durch die Landsgemeinde 1830.

Das neulich aufgefundenene Landbuch von 1409 (das alt büöchlein) ist namentlich für die Geschichte des Strafrechtes interessant.

Es entscheiden, wenn keine Gesetze bestehen, die Gewohnheiten. Kinderzeugung von Seite unverhehlichter Personen wird mit 10 fl. (Jungfrauen reinen Rufs erhalten 5 fl. für den «bluomen» oder «die haarnadel»), Ehebruch mit 100 fl. bestraft. Wenn wir die Ehebruchstatisistik betrachten, drängt sich uns das Urtheil des Tacitus über die alten Germanen<sup>10)</sup> «Quamquam severa illic matrimonia, nec ullam morum partem magis laudaveris» auf. — In beiden Fällen tritt die Ehrlosigkeit ein.

Diebstahl wird mit Stellung unter den Pranger, Strafhaus und Auspeitschung (die in drei Graden vorkommen kann) bestraft. Bei den Verbrechen des Todtschlags und Mords tritt die Todesstrafe mit dem Schwert ein. Wir schliessen uns hier dem Ausspruch an: «Nous espérons que le jour viendra, sans trop tarder, où cette pénalité pourra être effacée de nos Codes sans danger pour l'ordre social.»<sup>11)</sup>

Zu einiger Orientirung in unserm Strafrechtswesen mag noch die Notiz dienen, dass das Institut der Urphede bis auf unsere Tage besteht. Wir erblicken darin ein des Staates unwürdiges Gefühl der eigenen Schwäche. Früher mag es seine Berechtigung gehabt haben, da es einigermassen als Ersatz der mangelhaften Straf- und Besserungsanstalten dienen konnte.<sup>12)</sup>

Die in den nachfolgenden Tabellen enthaltenen statistischen Nachweise hatten wir mit nicht geringer Mühe aus den Protokollen auszuziehen, da derartige Arbeiten, die wir hätten benutzen können, bisher in Appenzell Inner-Rhoden nicht gemacht worden sind.\*)

Wir schliessen, indem wir den Männern, welche um blossen Ehrensold ihr Leben und ihre Intelligenz dem Vaterlande während dieser Zeit geopfert und die Strafrechtspflege im Dienste der Humanität vervollkommen haben, unsern wärmsten Dank aussprechen.

J. B. RUSCH.

<sup>9)</sup> Geschichte des Appenz. Volkes III, 2, 218 und 219.

<sup>10)</sup> Germania, cap. 18.

<sup>11)</sup> Hans, Rapport sur le premier livre du projet de Code pénale N<sup>o</sup> 88.

<sup>12)</sup> Der kriminalrechtliche Theil des appenzellischen Landesarchivs besteht fast nur aus Urpheden — meistens auf Pergament und mit wohl erhaltenen Siegeln (fasc. 164).

\*) Wie wir hören, hatte die Arbeit des Hrn. Rathsherrn Rusch bereits die gute Folge, dass nun alljährlich ein Bericht über das Justizwesen in Inner-Rhoden erscheinen soll. Wir möchten wünschen, dass in den betreffenden statistischen Aufstellungen namentlich auch zwischen der Zahl der Verbrechen und Verbrecher, ferner zwischen angeklagten und verurtheilten Personen unterschieden werde.  
Die Red.



## Bestrafung der ausserehelichen Kindererzeugung.

Jahr.	Bestrafungen im						Art der Strafen.										Bestrafte Personen.					
							Bussen im Betrage von Fr.					Pranger.	Stockstreiche.	Gefängniss.	Arbeitshaus.	Auspeitschung.	Geschlecht.		Heimatgehörigkeit.			
	1. Fall.	2. Fall.	3. Fall.	4. Fall.	5. Fall.	6. Fall.	10. 50.	21.	31. 50.	42.	Mehr.						Männlich.	Weiblich.	Kantonsbürger.	Schweizer.	Ausländer.	Heimatlose.
1836	5	2	1	—	2	—	1	4	—	—	—	4	4	1	—	—	4	6	7	—	—	3
1837	6	3	—	1	1	—	3	1	—	4	—	1	—	—	—	2	4	7	9	—	1	1
1838	6	5	—	2	—	—	1	3	2	—	2	1	1	3	—	1	4	9	9	1	—	3
1839	6	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	1	—	—	1	5	3	—	1	2
1840	7	8	4	3	1	—	—	6	—	6	4	6	6	—	—	—	9	14	8	1	2	12
1841	4	—	4	1	—	—	—	3	1	—	2	3	2	—	—	—	4	5	5	2	—	2
1842	10	2	—	—	—	—	—	8	2	1	—	—	—	1	—	—	6	6	5	2	1	4
1843	10	2	—	—	—	—	—	6	—	—	1	—	—	4	—	—	4	8	10	1	—	1
1844	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
1845	8	3	1	—	—	1	—	8	—	—	—	4	3	—	—	—	5	8	10	1	—	2
1846	3	1	2	1	1	—	—	3	—	1	—	4	1	—	—	—	3	5	6	2	—	—
1847	5	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	4	—	—	1
1848	2	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	1	3	3	—	—	1
1849	13	1	—	—	—	—	—	13	—	—	—	1	—	—	—	—	6	8	14	—	—	—
1850	9	4	1	1	—	—	—	9	—	3	3	—	—	—	—	—	7	8	10	—	—	5
1851	15	2	1	—	—	—	—	15	—	2	1	—	—	—	—	—	8	10	15	—	—	3
1852	9	—	—	2	—	—	—	9	—	—	—	1	1	—	—	—	5	6	9	1	1	—
1853	13	2	5	1	—	—	—	11	—	4	1	4	3	7	—	—	8	13	19	1	—	1
1854	8	1	1	—	—	—	—	7	—	—	—	1	2	1	—	—	3	7	7	—	—	3
1855	9	4	1	—	—	—	—	8	1	3	2	—	—	1	—	—	3	11	12	—	—	2
1856	6	4	1	1	—	—	—	6	—	2	1	—	—	2	1	—	4	8	10	—	—	2
1857	5	2	—	—	1	—	—	5	—	2	—	1	—	—	1	—	3	5	7	—	—	1
1858	6	2	4	2	—	—	—	5	—	2	—	6	—	1	1	—	5	9	12	—	—	2
1859	6	4	2	1	—	—	—	4	—	6	—	2	—	1	2	—	6	7	13	—	—	—
1860	6	3	2	1	2	—	—	6	—	2	—	4	2	1	2	—	5	9	9	—	—	5
1861	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1862	4	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	3	—	2	3	2	—	—	3
1863	14	1	2	—	—	—	—	6	—	1	—	2	—	2	—	—	8	9	16	1	—	—
1864	16	8	2	—	—	—	—	16	—	6	2	—	—	1	2	—	16	24	40	—	—	—
1865	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	1	3	4	—	—	—
Total	212	68	35	18	9	1	5	174	7	45	19	50	25	28	15	3	137	220	279	13	6	59

**Bemerkungen.** 1) Die Zahl der Vergehen ist natürlich kleiner als diejenige der Bestraften, weil nur so viele Vergehensfakta vorliegen, als die Zahl der weiblichen Delinquenten beträgt (so auch bei der Ehebruchsstatistik in der Verbrechertabelle). Nicht jene, sondern diese oder die Zahl der unehelichen Geburten muss man also zu Grunde legen, wenn man Rückschlüsse auf die Sittlichkeit der Bewohner Inner-Rhodens in dieser Beziehung machen will.

2) Ehrlosigkeit tritt auch bei der unehelichen Kinderzeugung im ersten Falle ein; sie dauert lebenslänglich und zieht den Ausschluss von den Civilämtern nach sich. Liegt keine Verurtheilung vor, tritt doch eine Anrüchigkeit ein, die meistens die gleichen Folgen wie jene mit sich führt.

3) Die Stellung unter den Pranger kommt meistens nur als suppletorische Strafe vor. Sie besteht nur noch in der Stellung des Delinquenten unter den Pranger — auf einen 3 Fuss hohen Stuhl vor dem Rathhause; über dem Delinquenten wird an einem Markttage von dem Landschreiber das Urtheil verlesen und für das Volk ein salbungsvoller Zuspruch angeknüpft.

4) Das „Blumengeld“ oder für „die Haarnadel“ (5 Florins) wird seit einiger Zeit (10 Jahren) nicht mehr bezahlt.